



STATUTEN

Fussballclub Steckholz

Ausgabe 2021



Fussballclub Steckholz
Hübeli 59
4924 Obersteckholz BE

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Name

Unter dem Namen «Fussballclub Steckholz», nachstehend FCS benannt, besteht ein Verein im Sinne des Art. 60ff des ZGB, mit Sitz in Obersteckholz, der politische und konfessionell Neutralität wahrt.

1.2. Zweck

Der FCS bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

1.3. Verbände

Der FCS ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), Fussballverbandes Bern/Jura (FVBJ) und Oberaargauisch-Emmentalischen Fussballverbandes (O-EFV).

2. Wettspiel-Bestimmungen

2.1. Spielregeln und Bestimmungen

Der FCS erklärt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der FIFA und der UEFA für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

2.2. Wettspiel-Bestimmungen

Kein Aktivmitglied oder Junior darf ohne Einwilligung des Vorstandes mit einem anderen Verein Fussball-Wettspiele austragen.

3. Entschuldigungen

3.1. Wegbleiben von Vereinsversammlungen und Sitzungen

Entschuldigungen müssen mündlich oder schriftlich bis unmittelbar vor deren Abhaltung an die anbietende Stelle eingereicht werden.

3.2. Wegbleiben von Wettspielen

Entschuldigungen müssen mündlich oder schriftlich bis spätestens 48 Stunden vor der Abhaltung an die anbietende Stelle eingereicht werden.

3.3. Entschuldigungs-Anerkennung

Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Unfall oder Militärdienst sowie Arbeit, die nicht verschoben werden kann. Über eventuelle Anerkennung anderer Gründe entscheidet der zuständige Ressortchef endgültig.

4. Mitglieder des Vereins

4.1. Beitrittsverfahren

Jedes Eintrittsgesuch muss schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Dieser nimmt das neue Mitglied provisorisch auf oder lehnt das Beitrittsgesuch ab. Über endgültige Aufnahme oder Abweisung entscheidet die Generalversammlung mit einer Zweidrittels-Mehrheit.

Für Minderjährige unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der elterlichen Gewalt erforderlich.



**Fussballclub Steckholz
Hübeli 59
4924 Obersteckholz BE**

4.2. Mitgliedarten und ihre Aufnahmen bzw. Ernennung

- Aktivmitglieder, Mitglieder mit Teilnahme am Spielbetrieb vom FVBJ
Die Aktivmitglieder werden an der Generalversammlung (GV) definitiv im Verein aufgenommen. Sie sind an allen Versammlungen stimmberechtigt.
- Passivmitglieder
Die Passivmitglieder sind die Mitglieder der Plauschmannschaft oder Mitglieder ohne Trainings- und Spielbeteiligung. Diese werden an der Generalversammlung (GV) definitiv im Verein aufgenommen. Sie sind an allen Versammlungen stimmberechtigt.
- Junioren
Als Junioren kann nur aufgenommen werden, wer die Bestimmungen des Junioren-Reglements des SFV erfüllt. Die Aufnahme der Junioren erfolgt durch die Spielkommission.
- Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes solche Mitglieder oder Gönner des Vereins ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den FCS oder um den Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- Freimitglieder
Zu Freimitglieder können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes alle Vereinsmitglieder, die sich durch besondere Treue oder Leistung am Verein verdient gemacht haben, ernannt werden. Freimitglieder sind beitragsfrei.
- Gönner
- Vorstandsmitglieder und Funktionäre

4.3. Austritts-Bestimmungen

- Ordentliches Austritts-Verfahren
Die Austrittsgesuche sind schriftlich zu begründen und können nur auf Ende einer Saison erfolgen. Das Gesuch ist bis spätestens 31. Mai an den Vorstand einzureichen. Austritte, welche nach dem 31. Mai eingereicht werden, können erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden. Austretende Mitglieder haben die Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres zu bezahlen. Von einem austretenden Mitglied wird keine Austrittsgebühr erhoben.
- Ausschluss-Verfahren und Boykott
Wer seinen Verpflichtungen - trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung - nicht nachkommt, den Statuten oder Reglementen oder den Vereins- bzw. Vorstandsbeschlüssen zuwiderhandelt, oder wer durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, kann aus dem Verein ausgeschlossen und bei Verbänden zum Boykott angemeldet werden. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung mit einer Zweidrittels-Mehrheit.

5. Organe des Vereins und ihre Gliederung

5.1. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich unmittelbar nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand, unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktandenliste, 14 Tage (spätestens) vor deren Abhaltung einberufen.



5.2. Traktanden

Die statutarischen Traktanden der Generalversammlung sind:

- Einsicht in das Protokoll der letzten GV
- Mutationen
- Finanzen
- Wahlen
 - Vorstand
 - Revisor und Ersatzrevisor
- Ehrungen
- Verschiedenes

5.3. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden oder von einem Fünftel der stimmfähigen Mitgliederverlangt werden.

Einem solchen Begehren, das schriftlich an den Vorstand zu richten ist, ist innert 30 Tagen stattzugeben.

5.4. Allgemeine Bestimmungen für die Generalversammlung

Der Besuch der Generalversammlung ist für Aktive- und Passivmitglieder obligatorisch.

5.5. Stimmrecht

Alle anwesenden Mitglieder (Aktiv-, Passiv, Ehren-, Frei und Gründungsmitglieder) sind stimmberechtigt. Die nicht stimmberechtigten Anwesenden können sich jedoch mit beratender Stimme an den Verhandlungen beteiligen.

5.6. Abstimmungs-Vorschriften

Wo die Statuten nichts anderes festsetzen, gilt bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei allfälliger Stimmengleichheit hat der Präsident (bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident) den Stichentscheid. Die Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

Wiedererwägungs-Anträge erfordern die Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

5.7. Vorstand

Der Vorstand wird jedes Jahr durch die Generalversammlung gewählt.

Der engere Vorstand besteht aus:

- Präsident/-in
- Vizepräsident/-in
- Spiko
- Sportchef/-in
- Sekretär/-in
- Kassier/-in
- Infrastrukturverantwortliche/-r



**Fussballclub Steckholz
Hübeli 59
4924 Obersteckholz BE**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Den Mitgliedern des engeren Vorstandes
- Jugend & Sportförderung
- Presse- und Werbechef

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch die Generalversammlung gewählt.

5.8. Aufgaben und Pflichten

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und sorgt für die Vollziehung der Versammlungs-Beschlüsse.

Die Funktionäre werden durch ihre Vorsteher berufen und müssen nicht gewählt werden.

Die Aufgaben und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder und der einzelnen Funktionäre, sowie der dazugehörenden Mitarbeiter sind durch Pflichtenhefte festgelegt.

5.9. Änderungen

Der Vorstand kann jederzeit nach Bedarf Änderungen zu seiner Zusammensetzung oder Erweiterungen des Vorstandsgremiums durch Zuzug von Fachleuten vornehmen.

5.10. Kontrollorgan

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr ein Rechnungsrevisor und einen Ersatz-Revisor. Der Revisor prüft jährlich die Rechnungsführung des Vereins. Er legt darüber der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

6. Finanzielles

6.1. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

6.2. Bussen

Bussen werden ausgesprochen für die unentschuldigte Absenz an der Generalversammlung oder Vereinsanlässe.

Die Busse wird unter Berücksichtigung der Umstände vom Vorstand festgesetzt.

Besondere Bussen

Für unsportliches Benehmen, mutwillige oder fahrlässige Beschädigung des Vereinsmaterial oder von Einrichtungen des Vereins kann der Vorstand besondere Bussen verhängen. Zur allfälligen Schadenersatzforderung kann der Vorstand die gesetzlichen Wege der Strafprozessordnung beschreiten.

6.3. Andere Einnahmen

Andere Einnahmen des Vereins sind Wettspiel-Einnahmen sowie ausserordentliche Einnahmen von Veranstaltungen und ausserordentliche Gönnerbeiträge.



Fussballclub Steckholz
Hübeli 59
4924 Obersteckholz BE

6.4. Andere Ausgaben

Ausserordentliche Ausgaben, welche den Betrag von Fr. 4'000.—pro Geschäftsjahr und Ressort übersteigen, bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

7. Rechtsverbindlichkeit

7.1. Zeichnungsrecht

Für den Verein zeichnen der Präsident, in Verbindung mit dem Aktuar oder Kassier, rechtsverbindlich.

In Abwesenheit des Präsidenten tritt der Vizepräsident oder der Ressortchef an dessen Stelle.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Nicht statutarische Fälle

Über Fälle, die in diesen Statuten nicht vorgesehen sind, entscheidet endgültig die ordentliche oder eine ausserordentliche Generalversammlung, sofern die Wichtigkeit der Sache die Einberufung einer solchen erfordert.

8.2. Auflösungs-Bestimmungen

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn eine Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitgliedern eine solche Auflösung beschliesst.

9. Statuten-Status

9.1. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung 2021 und der Zustimmung durch den Fussballverband Bern/Jura (FVBJ) und den Oberaargauisch-Emmentalischen Fussballverband (OEFV) sowie durch den Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Kraft.

Sie ersetzen die Fassung vom 28. Juni 1985, welche hiermit ausser Krafttritt.

Von der Generalversammlung genehmigt.

Obersteckholz, 13. August 2021

Für den FC Steckholz

Der Präsident

M. Bolliger

Die Sekretärin

L. Leiro Alves



Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 26.11.2021.....

Dominique Schaub
Juristischer Mitarbeiter